

Satzung der Bundesgemeinschaft für deutsch-niederländische Zusammenarbeit

§ 1 (Name und Sitz)

- 1) Der Verein führt den Namen „Bundesgemeinschaft für deutsch-niederländische Zusammenarbeit“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Vreden (Kreis Borken).

§ 2 (Zweck des Vereins)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Vereinigungen, Institutionen, Projekten und Initiativen Bürgerinnen und Bürgern, die der grenzüberschreitenden Verständigung zwischen Deutschen und Niederländern besonders verpflichtet sind.

Zweck des Vereins ist die Förderung von

1. Kunst und Kultur,
2. Wissenschaft, Bildung und Forschung sowie
3. internationaler Völkerverständigung.

Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Stärkung und Förderung der Zusammenarbeit insbesondere im Bereich der kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande. Der Verein unterstützt und begleitet die Arbeit der ihm angeschlossenen Vereinigungen und Institutionen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Tagungen, Kolloquia, Lesungen, Diskussionsforen, Exkursionen sowie einer jährlichen Mitgliederversammlung. Die Ergebnisse der Veranstaltungen werden in Arbeitspapieren und einer eigenen Schriftenreihe festgehalten. Der Verein betreibt darüber hinaus eine vereinseigene Homepage als institutionelles Informations- und Netzwerkforum aller angeschlossenen Mitgliedsvereinigungen und Institutionen.

- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen oder eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zugewandt werden. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Erlöschen des Vereins keine Rückerstattung aus dem Vereinsvermögen.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Alle Mitglieder und Organe des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Niemand erhält mehr als seine / ihre nachgewiesenen Auslagen erstattet.

- 7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden: Personenvereinigungen und sonstige Organisationen, die nach Satzung und Tätigkeit den Zielen des Vereins entsprechen. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die Interesse an der deutsch-niederländischen Zusammenarbeit haben. Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um die deutsch-niederländische Verständigung und Zusammenarbeit erworben haben.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet, ohne dass die Entscheidung zu begründen ist.

- 2) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Zwecke des Vereins erworben haben.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt
- a. durch Tod,
 - b. durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB erfolgt,
 - c. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes,
 - d. aufgrund eines Verhaltens, das im deutlichen Widerspruch zu den Zielen des Vereins steht; gegen den Ausschlussbescheid kann binnen eines Monats durch schriftliche Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4 (Partner)

Ständige Partner des Vereins ohne Mitgliedschaft sind

- a) der Landschaftsverband Rheinland,
- b) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
- c) die Königlich Niederländische Botschaft in Berlin und
- d) die Deutsche Botschaft in Den Haag.

§ 5 (Beiträge)

Jedes Mitglied entscheidet für sich, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe es einen finanziellen Beitrag für die Bundesgemeinschaft leistet.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e. Wahl der Ehrenmitglieder,
 - f. Wahl der Partner,
 - g. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - j. sowie alle Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und nach dem Gesetz ergeben.

- 2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu berufen. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von drei Wochen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet war.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, im Falle seiner Vertretung von der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle der weiteren Vertretung von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Die Vorsitzende / der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung eine / einen Protokollführer/in.
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Personenvereinigungen mit mehr als 300 Mitgliedern haben eine weitere Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 (Vorstand)

- 1) Der Vorstand besteht
 - a. aus der / dem Vorsitzenden,
 - b. einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. einer / einem Schriftführer/in,
 - d. einer / einem Schatzmeister/in.

Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 2) Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung mindestens drei Beisitzer/innen, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind.
- 3) Die Partner der Bundesgemeinschaft (siehe § 4) entsenden jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin als Mitglied mit beratender Stimme in den Vorstand.
- 4) Die Ehrenmitglieder können als persönliches Mitglied mit beratender Stimme an den Vorstandsberatungen teilnehmen.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl durchzuführen.
- 7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der / vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet die / der Vorsitzende, über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der / vom Vorsitzenden und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege oder in Textform gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 (Rechnungslegung)

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss aufzustellen und durch den Vorstand Rechnung zu legen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine / einen Kassenprüfer/in und eine / einen Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung der / des Kassenprüfers/in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe und an den Landschaftsverband Rheinland zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke für Projekte mit deutsch-niederländischem Bezug im Sinne des Zwecks des Vereins. Im Falle der Verschmelzung des Vereins fällt das Vermögen dem aufnehmenden Verein zu, vorausgesetzt, dass dieser gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist.

Vreden, den 30. November 2019